



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 394/21 Datum: 10.08.2021 Status: öffentlich
Antrag der CDU-Fraktion - Beratung zum Haushaltsvollzug 2021 gemäß §20 GemHVO-Doppik- Berichtspflicht der Bürgermeisterin	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Frau Ohl

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	23.08.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Frau Karina Reinke, Fraktionsvorsitzende CDU, hat am 09.08.2021 einen Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 29 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Stadt Crivitz eingereicht.

Der Antrag mit sachlicher Darstellung/Begründung ist Anlage zum Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Antrag

Anlage/n:

Antrag der CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Siehe Antrag



Vorlage-Art: **Antrag**

Betreff: **„VII-32/2021/BR-02 „Beratung zum Haushaltsvollzug 2021 gemäß §20 GemHVO-Doppik- Berichtspflicht der Bürgermeisterin“.**

Status:	öffentlich	Vorlage-Art:	Beratung
Verfasser:	CDU Fraktion	Bearbeiter/-in:	FV / FGF
Drs. Nr.	VII-32/2021/BR-02	Datum:	09.08.2021
Beratungsfolge (Zuständigkeit)		Gremium	Sitzungstermin
Beratung		Stadtvertretung der Stadt Crivitz	23.08.2021

Sachliche Darstellung/Begründung:

Auf der Grundlage der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) ist im §20 eine **Berichtspflicht** des/der Bürgermeisters/in geregelt. Dabei beschränkt sich die Berichterstattung nicht nur auf erreichte Ergebnisse des Haushaltsvollzuges, der von der Berichtspflicht des § 20 GemHVO-Doppik zunächst nur originär erfasst wird, sondern auf absehbare Entwicklungen und längerfristige Risiken.

Ziel ist es, die Stadtvertreter über die Umsetzung des in der Haushaltssatzung zum Ausdruck kommenden politischen Willens zu unterrichten und die zukünftige Entscheidungsfindung zu unterstützen. Der Verordnungstext spricht hier von spätestens zum 30. Juni des Jahres. Hier dürfte eine Berichterstattung per 30. Juni des Jahres gemeint sein. Die Unterrichtung ist dann in der nächsten anstehenden ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung nach dem 30.06. vorzunehmen.

Gerade in Bezug auf die Intention des § 20 GemHVO- Doppik, der eine Auseinandersetzung der Gemeindevertreter mit dem Haushaltsvollzug eröffnen soll, ist aber eine schriftliche Information mittels gesonderter Vorlage - auch schon zur Dokumentation der Erfüllung der Unterrichtungspflicht - der bessere Weg.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt Crivitz und der Regelungen der SARS-CoV-2-Verordnungen und deren finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 ist eine Berichtspflicht der Bürgermeisterin als Mindestpflicht anzusehen. Die Steuerungsperspektive für die Stadtvertreter auch auf absehbare Entwicklungen und längerfristige Risiken im Haushaltsvollzug sind durch turnusgemäße Unterrichtungen der Bürgermeisterin unerlässlich.

Für die Stadt Crivitz sind bis jetzt ist bis zum heutigen Tag nur die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 festgestellt. Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 sind am 03.08.2021 aufgestellt worden, aber noch nicht durch Beschluss der Stadtvertretung festgestellt worden.

Eine turnusgemäße Unterrichtung über den Haushaltsvollzug und besondere Unterrichtsgegenstände im Haushaltsjahr, erfolgte bisher durch die Bürgermeisterin, jedoch nur auf Anfrage/Aufforderung und ohne gesonderte schriftliche Übersicht.

Beschlussentwurf:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja (mit Erläuterung)

Erläuterung:

Anlage/n:

Datum: 09.08.2021

Antragsteller: 

Unterschrift